



Vogel, Sprinke & Kollegen
Steuerberater-Rechtsanwälte

HINTER DEN ZÄUNEN 4A • 68519 VIERNHEIM • TELEFON: 06204/9721-0 • TELEFAX: 06204/9721-97
E-MAIL: INFO@VOGEL-SPRINKE.DE

Neue EU-Datenschutz-Grundverordnung ab 25.05.2018

Am 25.05.2018 tritt die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Kraft. Sie hat zum Ziel, einen einheitlichen Datenschutzstandard innerhalb der EU zu schaffen und einen besseren Schutz personenbezogener Daten sowie den freien Datenverkehr innerhalb des europäischen Binnenmarktes zu gewährleisten. Die DS-GVO regelt unter anderem die Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung, die Rechte der Betroffenen und die Pflichten der Verantwortlichen.

Zu beachten ist, dass die DS-GVO am 25.05.2018 direkt in Kraft tritt und unmittelbar Rechtswirkung entfaltet. Sie bedarf keines innerstaatlichen Durchsetzungsaktes (wie etwa EU-Richtlinien).

Im privatrechtlichen Bereich betrifft die DS-GVO alle Unternehmen mit Hauptsitz in der Europäischen Union sowie solche Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union, die sich mit ihren Angeboten an EU-Bürger wenden. Nicht ausschlaggebend ist die Größe des Unternehmens.

Die DS-GVO umfasst zahlreiche Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten sowie zur Ahndung bei Verstößen.

Im Folgenden sollen daher nur einige wichtige Punkte, die es zu beachten gilt, aufgezählt werden:

- Das Gebot der Datensparsamkeit ist zu beachten.

- Die Nutzung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten bedarf einer eindeutigen bestätigenden Handlung (Zustimmung) durch den Betroffenen.
- Über die entsprechende Einwilligung der betroffenen Personen zur Verarbeitung der Daten muss ein Nachweis geführt werden.
- Personenbezogene Daten sind nur gegenüber Steuer-, Zoll- und Finanzbehörden offen zu legen, wenn ein entsprechender Antrag auf Offenlegung von Seiten der Behörde schriftlich und mit Gründen versehen vorliegt.
- Ein besonderer Schutz für die personenbezogenen Daten von Kindern wird statuiert.
- Es muss Datentransparenz für natürliche Personen hergestellt werden.
- Festlegung von Modalitäten, die einer betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte in Bezug auf den Datenschutz erleichtern.
- Es ist dafür zu sorgen, dass die betroffenen Personen unentgeltlich Zugang zu ihren personenbezogenen Daten erhalten.
- Den betroffenen Personen muss ein Recht auf Löschung und „Vergessen werden“ eingeräumt werden.
- Die entsprechenden Anträge auf Zugang und/oder Löschung müssen in elektronischer Form und leicht verständlich bereitgestellt werden.
- Widerrufsrechte bezüglich der Nutzung, der Speicherung und der Verwertung von personenbezogenen Daten sind einzuräumen.
- Ein Auskunftsrecht der betroffenen Personen muss eingeräumt werden.
- Den betroffenen Personen steht ein Recht auf Schadensersatz wegen eines Verstoßes gegen die DS-GVO gegen den betreffenden Verantwortlichen zu.
- Die verantwortlichen Stellen haben ein Verzeichnis der von Ihnen durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten zu führen und dies gegebenenfalls auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- Je nach Art des Unternehmens und der Verarbeitung der Daten ist ein Datenschutzbeauftragter zu benennen und der zuständigen Behörde mitzuteilen.
- Es besteht eine Meldepflicht bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten.

Bei Verstößen sieht die DS-GVO empfindliche Sanktionen der Verantwortlichen vor. Es können Bußgelder von bis zu 20 Millionen Euro oder bis zu 4 % des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr festgesetzt werden, je nachdem, welcher Wert der höhere ist. Allerdings gilt bei der Bemessung des Bußgeldes stets der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Nichtsdestotrotz sollten sich angesichts der Höhe dieser Sanktionen und der zu erwartenden Kontrollen der Datenschutzbeauftragten alle unter den Anwendungsbereich der DS-GVO fallenden Unternehmen (und das sind alle Unternehmen, die personenbezogene Daten entweder ganz oder teilweise automatisiert verarbeiten oder in einem Dateisystem speichern oder speichern wollen!) Rechtzeitig mit den Pflichten aus der DS-GVO auseinandersetzen und sich auf deren Inkrafttreten vorbereiten.